

Aktenzeichen: 7 AZR 367/79

Bundesarbeitsgericht 7. Senat

Urteil vom 2. Februar 1983
- 7 AZR 367/79 -

I. Arbeitsgericht
Berlin

Urteil vom 1. November 1977
- 39 Ca 145/77 -

II. Landesarbeitsgericht
Berlin

Urteil vom 16. Januar 1979
- 8 Sa 129/77 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Herausgabe kassierten Geldes an Arbeitgeber. Beweislast

Gesetz: BGB §§ 675, 667; ZPO §§ 139, 286, 530 Abs. 2

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



7 AZR 367/79

8 Sa 129/77 Berlin

Verkündet am
2. Februar 1983

Im Namen des Volkes!

Zeuner,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 2. Februar 1983 durch den Vorsitzenden Richter Bichler, die Richter Roeper und Dr. Becker sowie die ehrenamtlichen Richter Neumann und Kleeschulte für Recht erkannt:

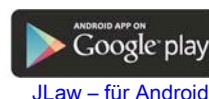
Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 16. Januar 1979 - 8 Sa 129/77 - wird zurückgewiesen.

Der Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Der Kläger war Inhaber eines Markisen-Werks. Die Einzel-firma ist gelöscht worden, nachdem die Konkursöffnung mangels Masse abgelehnt worden war. Der Beklagte war bei ihr in der Zeit vom 1. Juli 1973 bis zum 25. August 1976 als Leiter der Berliner Montageabteilung tätig.

Mit der vorliegenden Klage hat der Kläger von dem Beklagten Zahlung von insgesamt 9.262,37 DM gefordert.

Er hat vorgetragen, zu den wesentlichen Aufgaben des Beklagten habe die Durchführung und Überwachung des Inkassoverkehrs gehört. Der Beklagte habe Anweisung gehabt, die Kaufpreis- bzw. Werklohnforderungen direkt nach der Lieferung und Montage der Markisen über die Monteure bei den einzelnen Kunden zu kassieren. Die dabei vereinnahmten Beträge habe er unverzüglich an ihn weiterzuleiten gehabt nach Verrechnung mit seinen Auslagen wie z. B. Auszahlungen an Monteure. Soweit die Monteure selbst bei den Kunden Gelder kassiert hätten, seien diese Beträge dem Beklagten jeweils noch am selben Tag übergeben worden. Nach dem Ausscheiden des Beklagten habe der Kläger festgestellt, daß insgesamt sieben Beträge in der Gesamthöhe von 9.262,37 DM, die Monteure von Kunden in Empfang genommen und an den Beklagten abgeliefert hätten, von diesem nicht an ihn - den Kläger - abgeführt worden seien. Wegen der Beträge im einzelnen und der ihnen zugrunde liegenden "Montageaufträge und Inkassoabrechnungen" hat der Kläger eine Aufstellung eingereicht. Er hat beantragt, den Beklagten zu verurteilen, an ihn 9.262,37 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 12. März 1977 zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat vorgetragen, von den Kunden selbst habe er kein Geld in Empfang genommen, sondern lediglich von den Monteuren, die bei den Kunden kassiert hätten. Ein Teil der Monteure sei als Subunternehmer tätig gewesen und habe das Recht gehabt, von den vereinnahmten Kundengeldern den auf ihre Arbeit entfallenden Anteil einzubehalten. Deshalb sei der von den als Subunternehmern tätigen Monteuren kassierte Betrag nie in voller Höhe an ihn abgeliefert



worden. Die mit der Klage verlangten Beträge hätten die Monteure **einbehalten**, er habe sie jedenfalls nicht erhalten. Im übrigen habe nicht nur er von den Monteuren Geld erhalten, sondern auch der Kläger sowie die Herren P und K. Soweit er Geld von Monteuren erhalten habe, habe er dies auch ordnungsgemäß an den Kläger abgeführt.

Das Arbeitsgericht hat über die finanzielle Abwicklung von Aufträgen der Berliner Montageabteilung der früheren Firma des Klägers durch Zeugenvernehmung Beweis erhoben.

Mit seinem Teil-Urteil vom 1. November 1977 hat das Arbeitsgericht den Beklagten zur Zahlung von 6.634,22 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 12. März 1977, mit seinem Schluß-Urteil vom 15. November 1977 zur Zahlung weiterer 2.628,15 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 12. März 1977 verurteilt.

Gegen das Teil- und das End-Urteil hat der Beklagte Berufung eingelegt. Er hat vorgetragen, aus den Abrechnungsunterlagen des Beklagten ergebe sich nicht, daß Inkassobeträge in Höhe von insgesamt 9.262,37 DM an den Kläger weitergeleitet worden seien. Obwohl vom Beklagten zunächst bestritten, habe die Beweisaufnahme erster Instanz indessen ergeben, daß der Beklagte von den jeweiligen Montagebeauftragten diese Gelder erhalten habe. Er müsse behaupten, sämtliche erhaltenen Gelder an den Kläger weitergeleitet zu haben. **Dieser möge die entsprechenden Unterlagen dem Gericht vorlegen.** Darüber hinaus verweise der Beklagte weiterhin darauf, daß der Kläger teilweise persönliche Gelder von durchgeführten Aufträgen ohne jede Quittung in Empfang genommen habe.

Nach Verbindung beider Berufungsverfahren hat der Beklagte und Berufungskläger beantragt, unter Abänderung des Teil-Urteils des Arbeitsgerichts Berlin vom 1. November 1977 und des Schluß-Urteils dieses Gerichts vom 15. November 1977 die Klage in vollem Umfang abzuweisen.

Der Kläger und Berufungsbeklagte hat beantragt, die Berufungen des Beklagten zurückzuweisen.



Mit weiterem Vorbringen im Berufungsverfahren hat der Beklagte die Erfüllung der Klageforderung behauptet. Er hat ferner Abrechnungsfehler zu seinen Lasten in Höhe von 2.650,-- DM geltend gemacht, die von der Klageforderung abgezogen werden müßten und hat hilfsweise mit einem Restgehaltsanspruch von 3.136,09 DM gegenüber der Klageforderung aufgerechnet. Der Kläger hat den Abrechnungsfehler bestritten und der Aufrechnung widersprochen.

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufungen des Beklagten als unbegründet zurückgewiesen.

Mit seiner Revision beantragt der Beklagte unter Aufhebung des angefochtenen Urteils, das Teil-Urteil des Arbeitsgerichts Berlin vom 1. November 1977 und das Schluß-Urteil des Arbeitsgerichts Berlin vom 15. November 1977 abzuändern und die Klage abzuweisen. Der Kläger und Revisionsbeklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

I. Das Landesarbeitsgericht hat ausgeführt, das Arbeitsgericht habe nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme zu Recht angenommen, die mit der Klage geltend gemachten Beträge in Höhe von 9.262,37 DM seien dem Beklagten zugeflossen. Diese Beweiswürdigung hat sich das Landesarbeitsgericht zu eigen gemacht.

Das Landesarbeitsgericht hat nicht nur aufgrund dieser Beweiswürdigung festgestellt, der Beklagte habe die mit der Klage geltend gemachten Beträge erhalten, sondern dieses Ergebnis auch noch daraus hergeleitet, aus der Berufungsbegründung des Beklagten vom 12. Januar 1978 folge, daß der Beklagte nicht mehr bestreite, von den Montagebeauftragten die Inkassobeträge in Höhe von insgesamt 9.262,37 DM erhalten zu haben. Von dieser nunmehr unstreitigen Tatsache habe das Berufungsgericht auszugehen.

Mit seiner Revision hat der Beklagte die Feststellung des Landesarbeitsgerichts, er habe die streitigen Beträge insgesamt



erhalten, nicht mehr angegriffen. Der Senat ist an diese Feststellung daher gebunden (§ 561 Abs. 2 ZPO).

II. Das Arbeitsgericht ist davon ausgegangen, die vom Beklagten kassierten Beträge, die Gegenstand der Klage sind, habe er nicht an den Kläger herausgegeben. Das Arbeitsgericht hat ausgeführt, obwohl der Punkt mehrfach im Termin erörtert worden sei, habe der Beklagte nicht vorgetragen, er habe das Geld weitergeleitet, sondern sich darauf beschränkt, generell den Erhalt der Beträge zu bestreiten. Das Landesarbeitsgericht hat sich auf dieses Urteil bezogen und im angefochtenen Urteil ausgeführt, die Behauptung des Beklagten, er habe die unstreitig erhaltenen Gelder an den Kläger bereits herausgegeben, sei nicht schlüssig vorgetragen, zumindest nicht erwiesen worden. Die Behauptung des Beklagten, er habe Beträge ohne Quittung dem Kläger ausgehändigt, sei unbeachtlich, da sie sich nach der Beweisaufnahme erster Instanz und nach dem nunmehr unstreitigen Sachverhalt zweifelsfrei nur auf solche Inkassobeträge beziehen könne, die nicht Gegenstand der Klage seien. Die erwähnte Behauptung des Beklagten sei daher nicht entscheidungserheblich und habe unberücksichtigt zu bleiben. Ein entsprechender Urkundenbeweis sei demzufolge überflüssig und prozessual unbeachtlich. Darüber hinaus erfülle dieser Antrag auf Vorlegung bestimmter Urkunden die Voraussetzungen des § 424 Nr. 1 - 5 ZPO zumindest nicht vollständig.

III. Die Verfahrensrügen der Revision gegen diese Ausführungen greifen nicht durch.

1. Die Rügen, das Landesarbeitsgericht habe versäumt, dem Kläger aufzugeben, Urkunden vorzulegen, sind teils unzulässig, teils unbegründet. Will die Revision vortragen, der Kläger habe vom Beklagten direkt Beträge ohne Quittung erhalten, so ist dieses Vorbringen, bezogen auf den Urkundenbeweis, nicht schlüssig. Denn findet sich auf Auftragsformularen oder ähnlichen Urkunden kein Quittungsvermerk, so folgt daraus noch nicht, daß der Kläger die entsprechenden Beträge vom Beklagten - wenn auch ohne Quittung - erhalten hat. Insoweit ist der Urkundenbeweis untauglich. Ob der Urkundenbeweis mit der im



angefochtenen Urteil enthaltenen Begründung zu Recht zurückgewiesen worden ist, bedarf daher keiner Erörterung; das Landesarbeitsgericht ist anscheinend von einem unzulässigen Ausforschungsbeweis ausgegangen. Abgesehen davon ist in der Revision nicht ausreichend klargestellt, auf welche Urkunden sich der Beklagte habe beziehen wollen oder tatsächlich bezogen hat. Als Verfahrensrüge (§ 286 ZPO) reicht das Vorbringen daher nicht aus (vgl. BAG 12, 328, 331 = AP Nr. 22 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag).

2. Die auf § 139 ZPO gestützte Verfahrensrüge ist unzulässig, denn die Revision hat nicht vorgetragen, was das Gericht hätte insoweit fragen müssen und was der Beklagte hierauf geantwortet hätte (vgl. BAG Urteil vom 23. Februar 1962 - 1 AZR 49/61 - AP Nr. 8 zu § 322 ZPO). Wenn man zugunsten der Revision annimmt, ihr Vortrag beziehe sich auf die als Anlage zur Revisionsschrift fotokopierten Schreiben des Zeugen P vom 27. März und 4. Mai 1979, so hat sich das Landesarbeitsgericht im angefochtenen Urteil mit der Behauptung des Beklagten ausdrücklich auseinandergesetzt, der Zeuge P habe 10.000,-- DM an den Kläger gezahlt. Das Landesarbeitsgericht hat insoweit ausgeführt, es fehle an einer ausreichenden Darlegung des Beklagten dafür, daß durch diese 10.000,-- DM (bzw. durch die im Schreiben vom 4. Mai 1979 genannten 10.275,49 DM) die Klageforderung oder auch nur ein Teil dieser Klageforderung bezahlt worden sei.

3. Die Hinweise der Revision auf das Urteil des Amtsgerichts Tiergarten vom 22. November 1977, mit dem Arbeitskollegen des Beklagten freigesprochen wurden, gehen fehl, weil im Strafverfahren andere Beweis(last)regeln (in dubio pro reo) als im vorliegenden Verfahren gelten, wie noch darzulegen sein wird.

4. Der Antrag (S. 7 der Revisionsschrift), den Zeugen P zu vernehmen, ist unzulässig. In der Revisionsinstanz können derartige Beweisanträge nicht gestellt werden, denn der Beurteilung des Revisionsgerichts unterliegt nur das Parteivorbringen, das aus dem Tatbestand des Berufungsurteils oder dem Sitzungsprotokoll ersichtlich ist (§ 561 Abs. 1 ZPO).



5. Die in der Revision enthaltene Wiederholung, die Klageforderung sei durch die hilfsweise erklärte Aufrechnung mit einem Restgehaltsanspruch in Höhe von 3.136,09 DM erloschen, ist ebenfalls unbeachtlich. Im angefochtenen Urteil ist die Aufrechnung ausdrücklich als nicht sachdienlich zurückgewiesen worden, nachdem der Kläger insoweit seine Einwilligung nicht erklärt hat. Die Aufrechnung ist nach § 530 Abs. 2 ZPO nur zuzulassen, wenn der Kläger einwilligt oder das Gericht die Geltendmachung in dem anhängigen Verfahren für sachdienlich hält. Da der Kläger nicht zugestimmt hat, kommt es allein auf die Sachdienlichkeit an. Diese ist vom Landesarbeitsgericht verneint worden. Diese Entscheidung ist nur beschränkt revisibel, nämlich nur daraufhin nachprüfbar, ob dieser Rechtsbegriff verkannt und damit die Grenzen des Ermessens überschritten worden seien (vgl. BGH NJW 1977, 49 mit weiteren Nachweisen). Insoweit ist nichts ersichtlich und von der Revision auch nichts vorgetragen worden.

IV. Auch materiell-rechtlich ist das Urteil nicht zu beanstanden.

Hinsichtlich der Beweislastverteilung ist das Landesarbeitsgericht davon ausgegangen, der Beklagte müsse beweisen, daß er die unstreitig oder nach der Beweiswürdigung tatsächlich erhaltenen Gelder an den Kläger herausgegeben habe.

Dies ist rechtlich - entgegen der Ansicht der Revision - nicht zu beanstanden. Seit der Entscheidung vom 9. April 1957 - 2 AZR 532/54 - (AP Nr. 4 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers) hat das Bundesarbeitsgericht in ständiger Rechtsprechung ausgeführt, daß der Arbeitgeber für die der Kasse zugeflossenen Einnahmen beweisbelastet ist, während der Arbeitnehmer beweisbelastet dafür ist, welche Ausgaben er aus dem Kassenbestand vorgenommen hat (vgl. BAG 19, 1, 5, 6 = AP Nr. 2 zu § 1 ErstattG); d. h. im vorliegenden Fall der Beklagte beweisbelastet ist für die Herausgabe des kassierten Geldes an den Kläger. Der Beklagte kann sich auch nicht darauf berufen, er habe sich in einem Beweisnotstand befunden, weil er teilweise ohne Quittung gezahlt habe. Dies hätte sich der Beklagte



selbst zuzuschreiben (BAG Urteil vom 26. Januar 1971 - 1 AZR 252/70 - AP Nr. 64 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers). Der Beklagte hat auch nicht etwa vorgetragen, er sei irgendwie gedrängt worden, Zahlungen ohne Quittungen zu leisten. Auf die Frage, ob § 282 BGB in den Fällen der Mankohaftung eines Arbeitnehmers anzuwenden sei, kommt es im vorliegenden Fall nicht an, denn die Parteien streiten nicht um die Frage, ob die Unmöglichkeit der Leistung, nämlich Zahlung des eingenommenen Geldes an den Arbeitgeber, vom Beklagten zu vertreten sei oder nicht, sondern lediglich um die Frage, ob der Beklagte Gelder, die er nach dem Ergebnis der Beweiswürdigung und seit der zweiten Instanz unstreitig erhalten hat, an den Arbeitgeber wieder herausgegeben (weitergeleitet) hat. Die Angriffe der Revision gegen die vom Landesarbeitsgericht vorgenommene Beweislastverteilung zu Lasten des Beklagten sind daher insgesamt unbegründet. Andere Mängel sind weder ersichtlich noch ausdrücklich gerügt worden. Der ganz allgemeine Hinweis, das Landesarbeitsgericht habe nicht alle Einzelheiten des Falles ausreichend berücksichtigt, ist unzulässig, schon weil nicht ersichtlich ist, ob es sich insoweit um eine Verfahrens- oder um eine materielle Rüge handelt. Auch wenn insoweit eine materielle Rüge angenommen werden könnte, hat sie doch keinen Erfolg, denn es hätte zumindest näher dargelegt werden müssen, aus welchem Grunde das Landesarbeitsgericht versäumt hat, alle Einzelheiten des Falles in Betracht zu ziehen und zu prüfen. Auch eine Sachrüge setzt eine über ihren Umfang und Zweck keinen Zweifel lassende Begründung voraus (vgl. BAG Urteil vom 20. Februar 1963 - 4 AZR 69/62 - AP Nr. 17 zu § 611 BGB Akkordlohn).

V. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

Bichler

Roeper

Dr. Becker

Neumann

Kleeschulte



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

